

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 49/87

in dem Rechtsstreit

der Firma O-M GmbH & Co. KG,
diese vertreten durch die M GmbH, diese vertreten durch
ihren Geschäftsführer Hans-Jürgen M, früher: H-
straße, jetzt: O S-straße, W,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion D,
J-platz, D,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. & Partner,
II. Instanz: -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Werp
am 25. Februar 1988
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 18. Dezember 1986
- 18 U 53/86 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 898.008,-- DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

1. Vergeblich greift die Revision die Annahme des Berufungsgerichts an, es sei daran gebunden, daß das Revisionsgericht den Widerruf der Verteilerlaubnis als rechtmäßig bewertet habe. Diese Annahme des Berufungsgerichts ist rechtlich zutreffend. Es handelt sich insoweit um einen tragenden Grund des Senatsurteils vom 3. Oktober 1985 - III ZR 28/84 - VersR 1986, 289 = WM 1986, 204), soweit über die damalige Revision der Beklagten entschieden worden ist.

2. Die Bindung des Berufungsgerichts ist auch nicht durch den Vortrag neuer Tatsachen im zweiten Berufungsverfahren beseitigt worden.

a) Den Vorschlag, die Angestellte G■■■■■, die nachmalige Ehefrau des Geschäftsführers M■■■■■, zur neuen Geschäftsführerin zu bestellen, konnte die Zollverwaltung ohne Amtspflichtverletzung ablehnen, da auch gegen sie - wie von der Beklagten vorgetragen und von der Klägerin nicht bestritten - ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zur Mineralölsteuerhinterziehung anhängig war, das erst 1977 eingestellt wurde.



b) Außerdem den früheren Betriebsleiter B[REDACTED] der Stadtwerke W[REDACTED] als neuen Geschäftsführer vorgeschlagen zu haben, hat die Klägerin erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung in einem nicht nachgelassenen Schriftsatz vortragen. Diese Behauptung brauchte das Berufungsgericht daher nicht zu berücksichtigen.

3. Auch die Annahme des Berufungsgerichts, der gesamte Schaden der Klägerin wäre auch durch den Widerruf der Verteilerlaubnis entstanden, läßt Rechtsfehler nicht erkennen.

a) Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung ist nicht erkennbar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Fall die Beklagte oder die Klägerin dafür beweisbelastet wäre, ob bestimmte Schäden auch ohne die Vollziehung des Steuerarrestes auch durch den Widerruf der Verteilerlaubnis entstanden wären. Denn das Berufungsgericht hat keine Entscheidung nach Beweislastgrundsätzen getroffen. Es ist vielmehr "aufgrund einer Schätzung gem. § 287 ZPO davon ausgegangen", daß der von der Klägerin ersetzt verlangte Schaden auch infolge des Widerrufs der Verteilerlaubnis entstanden wäre. Davon war es ersichtlich überzeugt, so daß es auf die Beweislast nicht ankam.

b) Die Schätzung des Berufungsgerichts, der gesamte Schaden der Klägerin wäre auch durch den Widerruf der Verteilerlaubnis allein entstanden, hält sich im Rahmen der dem Tatrichter zustehenden Würdigung nach § 287 ZPO und läßt Rechtsfehler nicht erkennen.

Insbesondere der Umstand, daß zwischen Arrestvollzug und Widerruf der Verteilerlaubnis ein Zeitraum von einigen Tagen lag, zwang das Berufungsgericht nicht dazu, einen Teil des der Klägerin entstandenen Schadens allein dem Arrestvollzug zuzurechnen.

Die Klägerin hat auch in keiner Weise begründet, inwiefern die Firma L[REDACTED] allein durch den Arrestvollzug gehindert worden sein soll, auf dem Gelände der Klägerin ein Auslieferungslager einzurichten.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp